

[Startseite](#) [Schlichtungsstelle BGG](#) [Antragstellung](#) [Online-Formular](#)

Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gem. § 16 BGG

Angaben zum Antragsteller:

Einzelperson



E-Mail: 

Besondere Bedürfnisse (z.B. Gebärdensprachdolmetscher)



Art der Behinderung (z.B. körperlich, lernbehindert, sehbehindert, hörbehindert)



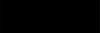
Angaben zum beteiligten Träger öffentlicher Gewalt:

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Ansprechpartner (falls bekannt): 

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Tel: +49 3018 681-

E-Mail: poststelle@bmi.bund.de

Angaben zum Sachverhalt:

Wie wurden Sie von einem Träger öffentlicher Gewalt in ihrer Barrierefreiheit eingeschränkt?

Bitte schildern Sie den genauen Sachverhalt.

Sehr geehrte Damen und Herren, Ich möchte mich über ein nicht-barrierefreies Dokument einer Behörde beschweren, welches ich in einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz Bund (IFG, UIG, VIG) mit dem Titel „Umsetzung/Einführung von IPv6“ (Nummer 184454) erhielt. Ich bin der Meinung, die Anfrage wurde zu Unrecht auf diese Weise bearbeitet, weil meine Anfrage zwar beantwortet wurde, allerdings dies zunächst nur postalisch geschah und nach erneuter Anfrage auch nur eine nicht barrierefreie PDF zugesandt bekam. Sie finden auch alle Dokumente zu dieser Anfrage als Anhang zu dieser E-Mail. Sie dürfen meinen Namen gegenüber der Behörde nennen. In 25-725/002 II#0512 bearbeiteten der BfDI diesen Fall schon einmal in Bezug auf die Anfrage der persönlichen E-Mail-Adresse, meine jetzige Vermittlung bezieht sich jedoch nicht darauf, sondern auf eine andere Thematik. Mit Az. ZII4-13002/4#2380 sandte mir das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) per Mail am 11. Mai 2020 die digitale Version als PDF zu, nachdem es mir zuvor nur eine ausgedruckte und somit nicht maschinenlesbare Version zusandte. Leider ist diese sehr eindeutig nicht barrierefrei. Das Dokument besteht aus 53 Seiten in denen der Text mit wenigen Ausnahmen weder selektierbar noch durchsuchbar ist. Somit ist das Dokument nicht nur nicht einfach auswertbar (was für ein Dokument dieser Größe sehr nützlich wäre), sondern auch bspw. nicht mittels Screenreadern (Bildschirmvorlesungswerkzeugen) lesbar. Ich hatte mehrfach explizit um eine barrierefreie und maschinenlesbare Kopie gebeten. Diese Bitte wurde seitens der Behörde ignoriert. Insbesondere vor dem Hintergrund des BGG sowie des BITV 2.0 halte ich diese Art der Antwort einer Informationsfreiheitsanfrage nicht für

angemessen. Auch nach dem IFG kann ich als Antragsteller die gewünschte Art des Informationszugangs erfragen. Ich hatte explizit eine elektronische und barrierefreie Auskunft erfragt.

Wann hat sich der von Ihnen beschriebene Sachverhalt ereignet?

Anfrage am 12. April 2020, Erhalt des nicht barrierefreien Dokumentes am 11. Mai 2020 (Az. ZII4-13002/4#2380), Anfrage nach barrierefreien Dokumentes von mir am 11. Mai 2020, Erneute Rückfrage nach barrierefreien Dokumente am 21. Juni 2020, Es erfolgte danach keinerlei Reaktion der Behörde.

Wo hat sich der von Ihnen beschriebene Sachverhalt ereignet?

Per Kommunikation via E-Mail und Post mittels der Plattform FragDenStaat.de - Die vollständige, ungeschwätzte Korrespondenz finden Sie hier: <https://fragdenstaat.de/a/184454/auth/...>

Welches Ziel wollen Sie mit dem Schlichtungsverfahren erreichen?**Was erwarten Sie vom Antragsgegner?**

Da dies eine Informationsfreiheitsanfrage ist und das erhaltene Dokument nach § 1 Abs. 1 IFG jede Person erfragen kann, sehe ich hier klar die Erfordernis das Dokument barrierefrei zu übermitteln, insbesondere wenn dies leicht umsetzbar ist, was ich technisch mittels eines Exportes eines Word-Dokuments als PDF durchaus so einschätze. Zudem steht das Dokument durch das IFG und Informationsweiterverwertungsgesetz (IWG) quasi öffentlich zur Verfügung und auch praktisch öffentlich auf der Plattform FragDenStaat.de.

Eine Kopie dieser Beschwerde geht ebenso an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), welcher für die Vermittlung von IFG-Anfragen nach § 12 IFG zuständig ist. Sie dürfen meinen Namen ggü. dieser Behörde ebenfalls nennen und sich gerne fachlich zu dieser Beschwerde mit dem BfDI austauschen.

Haben Sie bereits versucht mit dem Träger öffentlicher Gewalt eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen?

Ja

Haben Sie sich bereits mit Ihrem Anliegen an ein zuständiges Gericht gewandt?

Nein

© Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen - 2020

Achtung

Ihre Sitzung im Browser läuft in 5 Minuten ab. Durch Bestätigung über die folgende Schaltfläche können Sie die Sitzung verlängern.

OK